

---

Vorstoss-Nr: 254-2010  
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 01.12.2010

Eingereicht von: Astier (Moutier, FDP) (Sprecher/ -in)  
von Kaenel (Villeret, FDP)  
Bühler (Cortébert, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 04.05.2011  
RRB-Nr: 697/2011  
Direktion: STA

---



### **Braucht es strengere Vorschriften für die briefliche Stimmabgabe?**

Anlässlich der eidgenössischen Wahlen vom Oktober 2007 hat die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine Beobachterdelegation in die Schweiz geschickt. In ihrem Schlussbericht vom 3. April 2008 macht sie auf Schwachstellen bei der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam. Der OSZE-Bericht ist nicht alarmierend, er betont vielmehr das grosse Vertrauen, das die Schweizer Bevölkerung in ihr Wahlsystem und in ihre Behörden hat, sowie das hohe ethische Niveau der Schweizer Stimmberechtigten.

Dennoch kann der Bericht der OSZE nicht ausschliessen, dass Wahlvergehen möglich sind (*electoral malfeasance possible*), und stellt fest, dass das Schweizer System der brieflichen Stimmabgabe für Wahlbetrug anfällig ist (*vulnerable to manipulation*).

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügen die Gemeinden über Weisungen oder Empfehlungen für die Entgegennahme der (via Post oder Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde) brieflich eingegangenen Stimm- und Wahlzettel? Wenn ja, welche?
2. Sollte die Aufbewahrung der brieflich eingegangenen Stimmcouverts nicht ausschliesslich durch vereidigte Personen erfolgen (früher z. B. Gemeindepolizei)?
3. Die brieflich eingegangenen Stimmcouverts werden gemäss OSZE-Bericht in einem gesicherten Raum aufbewahrt. Müssen die brieflich abgegebenen Stimm- und Wahlzettel nicht in eine versiegelte Urne gelegt werden? Müssen die Entsiegelung dieser Urne nicht in Anwesenheit der Mitglieder des Auszählbüros erfolgen, um jegliches Risiko einer Manipulation oder eines Wahlbetrugs auszuschliessen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Sicherheit bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Empfehlungen des OSZE-Berichts zu erhöhen?

## Antwort des Regierungsrates

### 1. Allgemeines

Die Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens muss eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sicherstellen. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) haben die Kantone für die briefliche Stimmabgabe ein einfaches Verfahren vorzusehen. Zugleich müssen sie dafür sorgen, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Zuverlässigkeit der Willenskundgabe der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf verschiedene Weise garantiert werden kann. Daher sieht er davon ab, nähere Vorschriften zum Abstimmungsverfahren aufzustellen. Die Kantone regeln somit die Ausgestaltung selber.

Der Regierungsrat beurteilt die briefliche Stimmabgabe als wertvoll. Die Stimmabgabe auf dem Postweg entspricht einem grossen Bedürfnis der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dies zeigt sich darin, dass rund 80% der Stimmen brieflich abgegeben werden.

Mit der im Kanton Bern und in der Mehrzahl der Kantone praktizierten Methode des Unterschreibens der Stimmrechtsausweise bei der brieflichen Stimmabgabe soll einer Missbrauchsgefahr wirksam begegnet werden. Mit dem Unterschriftserfordernis wird eine zusätzliche Sicherheitsschranke geschaffen, um die Missbrauchsgefahr herabzusetzen. Die Unterschrift tritt im Sinne einer Schutzmassnahme gewissermassen an die Stelle des persönlichen Erscheinens bei der Stimmabgabe an der Urne. In den vergangenen Jahrzehnten sind denn auch wenige Manipulationsversuche bekannt geworden. Die Unterschrift kann beim Auftreten von Unregelmässigkeiten zur Kontrolle der Stimmberechtigung in einem allfälligen Beschwerdeverfahren beitragen.

Abstimmungen und Wahlen werden in jedem Abstimmungskreis durch einen vom Gemeinderat ernannten Stimmausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet. Aufgabe des Stimmausschusses ist es, für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum zu sorgen, die Ergebnisse des Urnengangs zu ermitteln und dabei zu verhindern, dass gesetzeswidrige Handlungen vorgenommen werden (Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR; BSG 141.1]).

Artikel 28 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; BSG 141.112) regelt die Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen. Die eingelangten Antwortcouverts werden rechtzeitig dem Stimmausschuss übergeben. Bei der Urnenöffnung entfernt eine Gruppe des Stimmausschusses die Ausweiskarten von den Antwortcouverts und prüft, ob die Ausweiskarten die eigenhändigen Unterschriften enthalten. Die gültigen Ausweiskarten werden durch ein Mitglied des Stimmausschusses zu den an der Urne abgegebenen Ausweiskarten gelegt. Das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert wird einem weiteren Mitglied des Stimmausschusses übergeben. Dieses öffnet es, lässt die darin enthaltenen Stimm- oder Wahlzettel abstempeln und legt sie in die Urne.

In Abstimmungsräumen, in denen schon am Vortag die Stimmabgabe möglich war, können am Haupttag die gleichen Urnen benützt werden. In der Zwischenzeit sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. Sie werden erst unmittelbar vor Beginn der Abstimmung wieder bereitgestellt; der Stimmausschuss darf vom Inhalt der Urnen keine Kenntnis nehmen (Art. 22 VPR).

Die Ermittlung der Ergebnisse erfolgt durch den Stimmausschuss unmittelbar nach der Schliessung der Urnen. Im Ausmittlungsraum werden die Siegel gelöst und die Ausmittlung beginnt (Art. 33 VPR). Bei Gemeinden die vorzeitig ausmitteln, sind für den Wahl-

bzw. Abstimmungstag leere, versiegelte Urnen aufzustellen (Art. 43 Abs. 3 VPR). Über die Ergebnisse wird Protokoll geführt (Art. 40 VPR).

Die Ausweiskarten und die Antwortcouverts werden nach Abschluss der Ausmittlung versiegelt und anschliessend der Gemeindeschreiberei zugestellt, welche sie solange unter Siegel hält, bis das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl erwahrt ist (Art. 41 VPR). Die Stimm- und Wahlzettel zu kantonalen Vorlagen werden ebenfalls versiegelt und bei der Gemeindeverwaltung bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerden an einem sicheren Ort aufbewahrt (Art. 42 VPR).

### **Zu Frage 1 (Weisungen oder Empfehlungen zuhanden der Gemeinden)**

Die Regelung der Stimmabgabe im Gesetz und in der Verordnung über die politischen Rechte genügt. Mittels Bernische Systematische Information der Gemeinden (BSIG Nr. 1/141.1/1.1) wurden die Gemeinden zudem auf die Möglichkeiten der vorzeitigen Stimmabgabe hingewiesen.

### **Zu Frage 2 (Aufbewahrung durch vereidigte Personen)**

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, dass es bei der Aufbewahrung der brieflich eingelangten Antwortcouverts zu Unregelmässigkeiten gekommen wäre. Der Beizug von vereidigten Personen ist nicht erforderlich.

### **Zu Frage 3 (Versiegelung und Entsiegelung der Urne)**

Die brieflich abgegebenen Stimm- und Wahlzettel werden abgestempelt und in die Urne gelegt. Werden die Urnen bereits an Vortag benützt, sind sie versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. Das Siegel wird erst bei der Ausmittlung durch den Stimmausschuss gelöst.

Das bernische System verfügt über die nötigen Schutzmassnahmen, damit der Missbrauchsgefahr wirksam begegnet werden kann. Kein System kann jedoch das Risiko einer vorsätzlichen Manipulation oder eines Wahlbetrugs gänzlich ausschliessen.

### **Zu Frage 4 (OSZE-Bericht)**

Der Bundesrat hat aufgrund des Berichts der OSZE zu den Nationalratswahlen vom 21. Oktober 2007 darauf verzichtet, zusätzliche Massnahmen zu beschliessen. Auch der Regierungsrat des Kantons Bern erachtet die Sicherheit der brieflichen Stimmabgabe als genügend. Der Regierungsrat erwartet, dass ihm problematische Beobachtungen unter Nennung von Ort, Datum und wichtigen Einzelheiten gemeldet werden, damit allfällige Zusatzmassnahmen zur Sicherung der zuverlässigen und unverfälschten Willenskundgabe ergriffen werden könnten.

### **An den Grossen Rat**